



Gegen Postzustellungsurkunde

Schweiger Agrar GbR
Blumenthal 49
94342 Straßkirchen

Straubing, 17.01.2022

AZ: 22 -1711/1
Umweltschutz

Ihr Ansprechpartner: Frau Denk

Zimmer 231

Telefon 09421/973-106
Telefax 09421/973-252

Email: denk.irene@landkreis-straubing-
bogen.de

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie Neufassung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)

Anlage zur Haltung von Masthähnchen auf dem Grundstück Fl. Nr. 1904 (T), Gemarkung Straßkirchen, Gemeinde Straßkirchen durch die Schweiger Agrar GbR, Blumenthal 49, 94342 Straßkirchen

Übergangs- und Sonderregelungen der Nr. 5.4.7.1 der TA Luft – nachträgliche Anordnung

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid:

- I.1 Die Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 31.10.2019, Az. 43-1711/1 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:
- 1.1. Die Nebenbestimmungen III./Immissionsschutz / 2.7 wird durch die Ziffern 2.7.1 bis 2.7.12 ergänzt. Im Übrigen behalten die Regelungen aus dem vorgenannten Bescheid weiterhin ihre Gültigkeit. *Die noch geltenden Bestimmungen sind jeweils kursiv abgedruckt. Die erneute Nennung hat rein deklaratorischen Charakter.*

II. Nebenbestimmungen

Immissionsschutz

1. *Anlagenkenndaten:*

Stall 1:

- a) *Stall mit einem Großraumabteil*
b) *Maximale Belegung: 39.500 Masthähnchen (konventionelle Mast) bzw. 27.500 Masthähnchen („Privathof-Geflügel“)*
c) *Dauer pro Durchgang: 30 - 40 Tage Mast, 7 - 14 Tage Service*
d) *Bodenhaltung auf Tiefstreu*
e) *Nippeltränken mit Tropfwasser-Auffangschalen*

- f) Rein-Raus-Verfahren (Kurzmast) bzw. Splitting-Verfahren
- g) Futterlagerung in 4 Außensilos, 3 mit je 30 m³ Inhalt, 1 mit 366 m³ Inhalt
automatische Fütterung über Spiralförderanlagen
- h) Zwangsbelüftungsanlagen:
10 Firstlüfter, je 12.500 m³/h, Gruppenschaltung kombiniert mit Drehzahlregelung
6 Firstlüfter, je 29.500 m³/h
- i) Firstentlüftung 3,0 m über First
- k) eine abflusslose Schmutzwassergrube mit ca. 40 m³ Inhalt
- l) Beheizung über die Abwärme 2 gasbefeuerteter Satelliten-BHKWs mit Viertakt-Gas Otto-Motoren
BHKW 1: Fa. MAN, Typ E 2876 LE 302, V6 in Reihe, 190 kWel
BHKW 2: Fa. MAN, Typ E 2876, V6 in Reihe, 200 kWel (B-2016-471, gen. 24.10.16)
- m) Brennstoffversorgung über Mikrogasleitung von der bestehenden Biogasanlage
- n) überdachter Kaltscharraum
- o) 2 Gaskanonen, jeweils 100 kW, 1 Flüssiggastank < 3 t
- p) 1 Notstromaggregat
- q) Befeuchtungsanlage (Sprühkühlung)

Stall 2:

- a) Stall mit einem Großraumabteil
- b) Maximale Belegung: 33.000 Masthähnchen („Privathof-Geflügel“)
- c) Dauer pro Durchgang: 40 - 42 Tage Mast, 7 - 14 Tage Service
- d) Bodenhaltung auf Tiefstreu
- e) Nippeltränken mit Tropfwasser-Auffangschalen
- f) Rein-Raus-Verfahren
- g) automatische Fütterung über Spiralförderanlagen
- h) Zwangsbelüftungsanlagen:
7 Firstlüfter, je 48.260 m³/h, Gruppenschaltung kombiniert mit Drehzahlregelung
2 Firstlüfter, je 24.700 m³/h
- i) Firstentlüftung 3,0 m über First
- k) ein Waschwasserauffangbehälter mit 5 m³ Inhalt
- l) überdachter Kaltscharraum
- m) 2 Gaskanonen, jeweils 100 kW
- n) Befeuchtungsanlage (Sprühkühlung)

2. Luftreinhaltung

- 2.1 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 sind zu beachten.
- 2.2 Der Stall 1 darf mit maximal 39.500 Masthähnchen belegt werden, der Stall 2 mit maximal 33.000 Masthähnchen. Die Erhöhung dieser Tierplatzzahlen bedarf einer Genehmigung.
- 2.3 Beim gleichzeitigen Betrieb der beiden Ställe dürfen maximal 60.500 Masthähnchen gehalten werden (beide Ställe gemäß den Vorgaben für „Privathof-Geflügel“, Stall 1 mit maximal 27.500 Masthähnchen).
- 2.4 Die Masthähnchenställe sind mit Zwangsbelüftungsanlagen auszustatten. Die Lüftungsanlagen sind als Unterdrucklüftung nach DIN 18910 - Klima in geschlossenen Ställen - auszulegen. Die Anlagen sind wie geplant zu errichten und sorgfältig zu warten.
- 2.5.1 Die Abluft des Stalles 1 ist über 10 + 6 Abluftkamine und die Abluft des Stalles 2 über 7 + 2 Abluftkamine senkrecht nach oben mit einer Ableithöhe von mindestens 3 m über First abzuführen. Die Abluftaustrittsgeschwindigkeit der unregulierten Firstlüfter darf ganzjährig einen Wert von 10 m/s nicht unterschreiten. Die Einhaltung der Abluftaustrittsgeschwindigkeit ist mittels Gruppenschaltung sicherzustellen. Die Kamine dürfen nicht überdacht werden.

- 2.5.2 *Die Inbetriebnahme des Stalles 2 darf erst nach Installation der 6 zusätzlichen Abluftkamine und Stilllegung der Giebellüfter des Stalles 1 erfolgen.*
- 2.6 *In den Ställen ist für größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit zu sorgen. Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränktechnik zu vermeiden (z.B. durch Nippeltränken mit Tropfwasserauffangschalen). Die Umgebung der Futtersilos ist sauber zu halten.*
- 2.7 Energie- und nährstoffangepasste Fütterung
- 2.7.1 Die Fütterung hat N-/P-reduziert über mehrere Phasen zu erfolgen. (Masthühner mindestens 3 Phasen).
- 2.7.2 Die technische Einrichtung für eine Mehrphasenfütterung muss vorhanden sein.
- 2.7.3 Für nicht deklariertes Fertigfutter ist einmal jährlich zu möglichst jeder Fütterungsphase eine Untersuchung der Stickstoff- und Phosphorgehalte (einschließlich des Enzyms Phytase) durchzuführen. Die Ergebnisse sind für eine Plausibilisierungsprüfung für mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- 2.7.4 Im Mittel der jeweils drei letzten Jahre müssen die jeweiligen Werte der Nr. 5.4.7.1 c) Tabelle 10 (Geflügel) eingehalten werden.
- 2.7.5 Bei Leistungen oberhalb der in Tabelle 10 „Maximale Nährstoffausscheidung von Geflügel“ der Nr. 5.4.7.1 c) TA Luft angegebenen Werten sind in der Regel 10 Prozent Minderung des Stickstoffgehaltes im Geflügeltrockenkot im Vergleich zu einer nährstoffangepassten Fütterung mit zwei Phasen einzuhalten.
- 2.7.6 Sofern maßgeblich außerbetriebliche Nebenprodukte eingesetzt werden, die in dem LfL Programm nicht gelistet sind, muss regelmäßig eine Analyse (TS, RP und P) des Phasenfutters vorgelegt werden.
- 2.7.7 Hinweis: Die jeweils gültigen Vorgaben von Düngeverordnung (DüV) und Wirtschaftsdüngerverbringungsverordnung (WDüngV) sind einzuhalten.
- 2.7.8 Ausdrucke der Rationsberechnungen mit ZIFO2 oder einem vergleichbaren Programm bzw. Deklarationsunterlagen bei Fertigfutter sind für alle Tiergruppen vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.
- 2.7.9 Auf der Basis der Stoffstrombilanz ist für geflügelhaltende Betriebe mit dem LfL-Programm (demnächst auf der LfL-Internetseite verfügbar) jährlich eine Stallbilanz zu erstellen, vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen. Die Daten sind zudem unaufgefordert einmal jährlich bis spätestens 31.03. des Folgejahrs dem Landratsamt Straubing-Bogen vorzulegen.
- 2.7.10 Die vorhandenen Futtermittelmengen am Anfang und am Ende der Berechnungsperiode sind aufzuzeichnen, vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.
- 2.7.11 Die Belege (z. B. Lieferscheine, Rechnungen) zu Tierzahl, Tiergewicht und Zukaufsfuttermitteln sowie auch Erntedatum und Gewicht aller betriebseigenen Futtermittel (inkl. außerbetriebliche Nebenprodukte oder spezielle Streumittel) und den Verkauf/Abgabe von Leistungsprodukten (Schlachttiere/Kadaver) sowie entsprechende Leistungsbelege zu den tierischen Leistungen (z. B. LKV-Daten) sind vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf z. B. zur Plausibilisierung der Angaben vorzulegen.
- 2.7.12 Sollten berechtigte Zweifel an der Futter- bzw. Stoffstrombilanz vorliegen oder noch kein automatisiertes Rechenprogramm existieren, kann das Landratsamt Straubing-Bogen

eine entsprechende fachlich zuständige Behörde oder einen externen Sachverständigen gemäß § 52 BImSchG Abs. 1 Satz 2 zur Überprüfung einschalten.

- 2.8 *Bei pneumatischer Beschickung der Futtersilos sind staubdichte Leitungen zu verwenden. Die Transportluft ist vor dem Austritt ins Freie zu filtern. Der Staubgehalt der gereinigten Abluft darf einen Wert von 20 mg/m³ nicht überschreiten.*
- 2.9 *Tierkadaver sind bis zur Abholung durch die zuständige Tierkörperverwertung in geschlossenen und gekühlten Kadaverboxen zwischenzulagern.*
- 2.10 *Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich sind in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Stärke mit einer Decke in bituminöser Bauweise, in Zementbeton oder gleichartigen Material auszuführen und bei Bedarf so zu säubern, dass Staubaufwirbelungen vermieden werden. Durch Festmist verunreinigte Stellen sind sofort zu reinigen.*
- 2.11 *Die Feuerungswärmeleistung des Gas-Otto-Motors des BHKW 1 ist antragsgemäß auf 493 kW beschränkt.*
- 2.12 *Das BHKW 1 ist so zu betreiben, dass die folgenden Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:*

- *Stickstoffoxide, angegeben als NO₂:* *0,5 g/m³*
- *Kohlenmonoxid:* *1,0 g/m³*
- *Formaldehyd:* *20 mg/m³*

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf den Normzustand des trockenen Abgases und auf einen Sauerstoffgehalt von 5 Vol.-%.

- 2.13 *Das Abgas des BHKW 1 ist mindestens 0,5 m über First senkrecht nach oben abzuleiten. Der Abgaskamin darf nicht überdacht sein; zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.*
- 2.14 *Der Motor des BHKW 1 ist entsprechend den Herstellerangaben zu warten und auf ordnungsgemäße Funktion zu kontrollieren. Die Wartungsarbeiten sind von einer Fachfirma durchzuführen.*
- 2.15 *Das BHKW 2 ist entsprechend den Auflagen des baurechtlichen Bescheides vom 24.10.2016 (B-2016-471) zu betreiben.*

3. Zusätzliche Auflagen „Privathof-Geflügel“

- 3.1 *Die Kaltscharräume sind antragsgemäß zu errichten und zu betreiben. Etwaige Abweichungen von der begutachteten Planung bzw. Betriebscharakteristik sind gesondert zu beantragen und zu beurteilen.*
- 3.2 *Der Betrieb des Kaltscharrumes des Stalles 1 ist nur zulässig, wenn der Tierbestand des gesamten Stalles auf 27.500 Masthähnchenplätze gemäß den Vorgaben für „Privathof-Geflügel“ reduziert wird.*
- 3.3 *Die Kaltscharräume müssen vollständig überdacht werden. Es dürfen sich darin weder Futter- noch Tränkeeinrichtungen befinden. Zur Vermeidung von Staubabwehungen sind an den offenen Seiten der Kaltscharräume möglichst dichte Windschutznetze anzubringen.*

4. Lärmschutz:

- 4.1 *Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten.*

- 4.2 *Lärmerzeugende Anlagen, Maschinen und Anlagenteile, insbesondere die Lüftungsanlagen und das BHKW 1 sind möglichst lärmarm zu betreiben und sorgfältig zu warten.*
- 4.3 *Der Abgaskamin und die Zu- und Abluftöffnungen des BHKW-Raums sind mit ausreichend dimensionierten Schalldämpfern zu versehen. Der ins Freie abgestrahlt immissionswirksame Schalleistungspegel darf einen Wert von LWA = 90 dB(A) nicht überschreiten.*
5. *Abfallwirtschaft*
- 5.1 *Eine Lagerung des Hähnchenfestmistes auf dem Betriebsgrundstück ist nicht zulässig. Der Festmist ist nach der Verladung direkt zur betriebseigenen Biogasanlage zu transportieren und dort in einer geschlossenen Halle zu lagern.*
- 5.2 *Der Festmist ist so zu transportieren (z.B. Transport bei geeigneter Witterung, Abdeckung mit Planen/Folien, geschlossenes Fahrzeug), dass eine Wiederbefeuchtung ausgeschlossen ist.*
- 5.3 *Die beim Betrieb des BHKW anfallenden gefährlichen Abfälle wie z.B. Altöle, Öl-/Kraftstoff-Filter, överschmutzte Betriebsmittel sind entsprechenden Fachfirmen für Abfallverwertung bzw. der Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH (GSB) zuzuführen. Hierbei sind die Anforderungen der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.*

6. *Hinweis:*

Das Stallgebäude, insbesondere die Lüftungsanlage und die Lüftungssteuerung der Zwangslüftungen sollen so ausgelegt werden, dass eine nachträgliche Nachrüstung einer Abluftreinigungsanlage mit verhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Dies wird insbesondere im Hinblick auf die Anpassung der TA Luft sowie der zum 15.02.2017 veröffentlichten Schlussfolgerung für die „Intensivhaltung und -aufzucht von Geflügel und Schweinen“ ausdrücklich empfohlen, um einer eventuellen zukünftigen Nachrüstpflicht ohne unverhältnismäßig hohem Aufwand entsprechen zu können.

Arbeitsschutz

1. *Für die gesamte Anlage ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Die ermittelten Gefährdungen sind umgehend und dauerhaft zu beseitigen.*
2. *Erhöht liegende Arbeitsplätze sind gegen Personenabsturz zu sichern.*
3. *Für Wartungsarbeiten (z.B. Auswechseln von Beleuchtungskörpern) sind geeignete Arbeitskörbe an sicheren Trägerfahrzeugen vorzuhalten und zu verwenden.*
4. *Können sich gesundheitsschädliche Gaskonzentrationen bilden, so sind Zwangsbelüftungen und Entlüftungen mit ausreichendem Luftaustausch einzubauen.*
5. *Angetriebene Tore sind jährlich durch eine befähigte Person zu prüfen. Ein Prüfbuch ist zu führen.*
6. *Alle Arbeits- und Verkehrswege sind ausreichend zu beleuchten.*
7. *Fluchtwege und Notausgänge sind zu kennzeichnen.*
8. *Werden Beschäftigte des Unternehmens im Masthähnchenstall tätig, ist die Arbeitsstättenverordnung (inkl. Arbeitsstättenrichtlinie) einzuhalten.*

Baurecht

1. *Auflagen zur Vorlage von Anzeigen und Bescheinigungen:*
 - 1.1 *Der Ausführungsbeginn (und die Wiederaufnahme bei Unterbrechung der Bauarbeiten von mehr als sechs Monaten) ist mindestens eine Woche vorher vom Bauherrn dem Landratsamt Straubing-Bogen unter Verwendung des Formblatts „Baubeginnsanzeige“ schriftlich mitzuteilen.*
 - 1.2 *Mit der Baubeginnsanzeige ist die Bescheinigung eines Prüfsachverständigen über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises (Bescheinigung Brandschutz I) für den Masthähnchenstall inklusive Futtersilo nach Art. 62 Abs.4 BayBO i. V. m. § 19 PrüfVBau vorzulegen.*
 - 1.3 *Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist vom Bauherrn unter Verwendung des Formblatts „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.*
 - 1.4 *Mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme ist die Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes (Bescheinigung Brandschutz II) für den Masthähnchenstall inklusive Futtersilo nach Art. 77 Abs. 2 BayBO i. V. m. § 19 PrüfVBau vorzulegen.*

2. *Statik*

Für den Nachweis der Standsicherheit tragender Bauteile einschließlich ihrer Feuerwiderstandsfähigkeit des Masthähnchenstalls inklusive Futtersilo sind nach § 10 Bauvorschriftenverordnung (BauVorIV) eine Darstellung des gesamten statischen Systems sowie die erforderlichen Konstruktionszeichnungen, Berechnungen und Beschreibungen vorzulegen. Mit den Bauarbeiten an statisch beanspruchten Bauteilen darf erst begonnen werden, wenn die statische Berechnung mit Beschreibungen, Zeichnungen und Prüfzeugnissen geprüft beim Landratsamt vorliegt und das Landratsamt die Bauarbeiten freigegeben hat.

Wasserrecht

1. *Die Anlage ist entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den nachstehenden Anforderungen zu errichten.*
2. *Anlagen für das Lagern und Abfüllen von Waschwasser einschließlich deren Sammel- und Abfülleinrichtungen müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen standsicher und dauerhaft dicht sein.*

Ein Ab- bzw. Überlaufen des Lagergutes, dessen Eindringen in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer muss zuverlässig verhindert werden.
3. *Die Korrosionsbeständigkeit der verwendeten Werkstoffe und deren Verträglichkeit mit dem Waschwasser müssen gegeben sein.*
4. *Der Behälter ist mindestens mit wasserundurchlässigem Beton C25/30 mit hohem Frostwiderstand nach DIN 1045 zu errichten. Die Bodenplatte ist möglichst fugenlos herzustellen. Alternativ ist ein werksgefertigter (monolithischer) Behälter zu verwenden.*
5. *Das Fassungsvermögen der Behälter muss auf die Belange des jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebes und des Grundwasserschutzes abgestimmt sein. Eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Verwertung des Inhalts muss gewährleistet sein.*
6. *Rohrdurchführungen oder Leitungsanschlüsse in den Behältern sind dauerhaft, dicht und beständig als gelenkige Einbindung auszuführen.*

7. *Offene oder abgedeckte Gerinne und Kanäle müssen dicht und wasserundurchlässig hergestellt werden. Rohrleitungen müssen aus korrosionsbeständigem Material bestehen.*
8. *Der Platz, auf dem Waschwasser abgefüllt wird, muss mit einer Beton- oder Asphaltdecke befestigt sein. Darauf anfallendes belastetes Niederschlagswasser ist in den Pumpschacht einzuleiten.*
9. *Vor Inbetriebnahme sind die Anlagen durch die ausführende Firma oder einen von ihr beauftragten unabhängigen Dritten, z.B. Fachbetrieb oder Sachverständige, auf ihre Dichtheit zu prüfen. Die ausführende Firma hat das zu erstellende Prüfprotokoll dem Betreiber und der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Behälter sind nach DIN 11622 mittels Wasserstandsprüfung auf Dichtheit zu prüfen.
Um die Dichtheit der unterirdischen Rohrleitungen nach Verfüllung des Rohrgrabens festzustellen, sind Druckprüfungen durchzuführen. Die Druckprüfungen sind nach DIN EN 1610 Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen, in der aktuellen Ausgabe, in Verbindung mit dem Arbeitsblatt DWA-A 139 Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen, in der aktuellen Ausgabe, durchzuführen.
Vorgruben, Pumpstationen, Kanäle, Gerinne und Güllekeller sind durch Wasserstandsprüfung zu prüfen. Die Dichtheit von Fugen, Fertigteilstößen, Spannstellen und Rohrdurchführungen ist zu überprüfen, z.B. durch Wasserstandsprüfung.*
10. *Wiederkehrende Prüfungen an Anlagen sind in begründeten Einzelfällen als Dichtheitskontrolle durchzuführen.*
11. *Die zugänglichen Anlagenteile, wie Armaturen, Rohrleitungen und die sichtbaren Teile des Behälters – soweit kein Einstieg erforderlich ist – sind mindestens jährlich durch Sicht- oder Funktionskontrolle vom Betreiber zu prüfen. Bei Verdacht auf Undichtheit ist die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich durch den Betreiber zu benachrichtigen.*
12. Hinweise:
 - 12.1 *Die Niederschlagswasserbeseitigung hat entsprechend der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung und den dazu ergangenen Technischen Regeln zu erfolgen.*
 - 12.2 *Sollte bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten Erdreich mit offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) festgestellt werden ist unverzüglich das Landratsamt Straubing-Bogen bzw. das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu informieren.*
 - 12.3 *Für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser ist nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (hier Brunnennutzung) eine Erlaubnis zu beantragen.*

Naturschutz

1. *Kompensationsmaßnahmen sind laut § 15 Abs. 4 BNatSchG im erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum für Kompensationsmaßnahmen beträgt 25 Jahre. Flächen sind zur Verfügung zu stellen, so lange der Eingriff wirkt.*
2. *PIK-Maßnahmen (hier: Ackerbrachestreifen und Lerchenfenster) sind gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG und § 11 Abs. 1 Satz 1 BayKompV rechtlich zu sichern. Bei PIK auf wechselnden Flächen wie hier der Fall kann auch eine institutionelle Sicherung gemäß § 9 Abs. 5 BayKompV vorgenommen werden. In diesem Fall ist eine schuldrechtliche Vereinbarung (Pflege- und Bewirtschaftungsvereinbarung) zwischen dem Verursacher und geeigneten Einrichtungen wie z. B. Landschaftspflegeverbänden zu schließen.*

3. *Die schuldrechtliche Vereinbarung ist bis spätestens Ende Januar des Jahres, in dem der Baubeginn vorgesehen ist, vorzulegen. Die Vereinbarung ist für eine Dauer von mindestens 5 Jahren abzuschließen. Bei Folgeverträgen ist eine lückenlose Fortführung der Kompensationsmaßnahmen zu gewährleisten. Im Fall des Scheiterns der institutionellen Sicherung bzw. der Durchführung der dort vereinbarten Kompensation können ergänzende Kompensationsmaßnahmen festgesetzt werden (Auflagenvorbehalt).*
4. *Die Durchführung der PIK-Maßnahmen ist zu dokumentieren (Vorlage jeweils Ende Januar eines Jahres). Die Dokumentation legt dar, dass die durchgeführten Maßnahmen nach Inhalt, Umfang und Art den bescheidenlich festgesetzten Maßnahmen entsprechen. Die Maßnahmen sind auf einer Karte in geeignetem Maßstab darzustellen. Die sachgerechte Durchführung der Maßnahme (samt Kontrollzeitpunkt) ist seitens des Vertragspartners im Rahmen der institutionellen Sicherung zu bestätigen (Nachweis per Foto).*
5. *Die PIK-Maßnahmen sind bis Ende Februar eines Jahres an das Bayerische Landesamt für Umwelt zu melden. Die PIK-Maßnahmen sind ab der Brutsaison (spätestens Mitte März) des Kalenderjahres sicherzustellen, in dem der Baubeginn liegt.*
6. *Der Landschaftspflegerische Begleitplan und die Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der je aktuellen Fassung sind zu beachten.*
- 6.1 *Im Außenraum sind Lampen zu verwenden, deren Abstrahlrichtung von der umgebenden Landschaft weggerichtet ist und die überwiegend nach unten abstrahlen.*
- 6.2 *Es sind Beleuchtungskörper zu verwenden, die eine möglichst geringe Anlockwirkung auf Insekten ausüben, wie z.B. LED-Lampen.*
7. *Die Kompensationsfläche (Fl. Nr. 1904 (T) Gemeinde / Gemarkung Straßkirchen) ist spätestens in der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Baumaßnahme entsprechend des Landschaftspflegerischen Begleitplans anzulegen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind entsprechend zu ersetzen. Es sind angemessene Wildschutzmaßnahmen zu treffen (z. B. Einzelbaumschutz).*
8. *Bis spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Baumaßnahme und frühestens 6 Monate nach der Pflanzung ist eine Fotodokumentation der Pflanzung (belaubter Zustand der Gehölze) vorzulegen. Aus dieser geht hervor,*
 - *dass die Gehölze gut angewachsen sind,*
 - *dass die Gehölze entsprechend der Lage im Plan gepflanzt wurden und*
 - *von welchem Standort aus in welche Richtung das Foto gemacht wurde (z. B. Pfeil in Luftbild eintragen).*
9. *Es ist autochthones Saatgut zu verwenden, eine Bestätigung ist mit der Fotodokumentation vorzulegen.*

Bodendenkmalpflege

Hinweis:

Art. 8 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten.

Zwangsgeld

Ist bei Inbetriebnahme des Stalles 2 die Installation der 6 zusätzlichen Abluftkamine und die Stilllegung der Giebellüfter des Stalles 1 gem. Auflage Immissionsschutz Nr. 2.5.2 nicht erfolgt, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 15.000,-- € fällig.

Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nachdem sie Bestandskraft erlangt hat, mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

Entscheidung über Einwendungen

Die Einwendungen werden, soweit sie nicht durch die geänderten Planunterlagen und Nebenbestimmungen berücksichtigt worden sind, zurückgewiesen.

- III. Kostenentscheidung
Kosten werden nicht erhoben.

Gründe:

Mit Bescheid vom 31.08.2010 wurde die Anlage zur Haltung von Masthähnchen immissionsschutzrechtlich genehmigt und mit Bescheid vom 31.10.2019 die Anlage wesentlich geändert.

Die TA Luft konkretisiert die im Bundes-Immissionsschutzgesetz festgelegten allgemeinen Anforderungen zum Schutz und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen bei der Errichtung und beim Betrieb von Anlagen.

Die Neufassung der TA Luft wurde am 14.09.2021 im Gemeinsamen Ministerialblatt des Bundes veröffentlicht und tritt zum 01.12.2021 in Kraft. In der neuen TA Luft wurden einige EU rechtlich verpflichtend umzusetzende BVT-Schlussfolgerungen EU 2017/302 unter anderem für die Intensivtierhaltung von Masthähnchen, welche am 21.02.2017 veröffentlicht wurden und deren Vorgaben daher ab 21.02.2021 einzuhalten sind, überführt.

Gemäß Nr. 5.4.7.1 Buchstabe c) der TA Luft ist eine an den Energie- und Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung sicherzustellen. Laut den Übergangs- und Sonderregelungen der Nr. 5.4.7.1 sind die Anforderungen des Buchstaben c) für Anlagen, die in Anhang 1 der 4.BImSchV mit einem E gekennzeichnet sind (E-Anlagen) und bis zum 21.02.2017 genehmigt oder angezeigt wurden, bereits ab dem 21.02.2021, d.h. rückwirkend einzuhalten.

Zur Konkretisierung und Vereinheitlichung der Fütterungsvorgaben werden die Ergänzungen in den vorliegenden Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Mit Schreiben vom 14.12.2021 wurde die Schweiger Agrar GbR zum Erlass der vorliegenden Anordnung gehört. Eine Rückäußerung zur gesetzten bzw. zur verlängerten Frist erfolgte nicht.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zum Erlass der vorliegenden Anordnung örtlich und sachlich zuständig (Art.1 Abs.1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz, Art. 3 Abs.1 Nr. 1 und Nr. 2 BayVwVfG). Rechtsgrundlage der Anordnung ist § 52 Abs. 1 i. V. m. § 17 Abs. 1 BImSchG.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Ziffer 2 KG.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Seissler
Regierungsrat